Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **Aufstellung Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Industriegebiet Dörpen“, Gemeinde Dörpen**

VERFAHRENSGANG: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede (Ems) vom 24.11.2020
2. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 30.11.2020
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 30.11.2020
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 19.11.2020
5. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 30.11.2020
6. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 27.11.2020
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 24.11.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen **Datum: 08.12.2020** **Inhalt** Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Städtebau** Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Abbildung des Flächennutzungsplanes auf S. 7 der Begründung nicht mit der mir vorliegenden wirksamen Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dörpen übereinstimmt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen ist neben der Darstellung als Industriegebiet auch eine Straßenverkehrsfläche von überörtlicher Bedeutung (ehemalige B 401) und eine Baumassenzahl von 9,0 dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, müssen diese Darstellungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgegriffen werden. Bisher sieht der Bebauungsplanentwurf die Überplanung der Straße als „GI" vor. Eine Baumassenzahl wurde bisher nicht festgesetzt.	**Entscheidungsvorschlag:** Die Abbildung des Ausschnitts aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan wird entsprechend ausgetauscht und im weiteren Verfahren offengelegt. Die ehemalige Trasse der B401 wurde bereits vor Jahren im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger entwidmet. Die Verkehrstrasse hat aktuell keine über- bzw. innerörtliche Funktion. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben keinen förmlichen Normcharakter und entfalten aus sich heraus keine rechtliche Wirkung. In der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wird das gesamträumliche Entwicklungskonzept des Flächennutzungsplans als Industriegebiet (GI) aufgriffen und verbindlich festgesetzt. Die Gemeinde Dörpen sieht aus diesem Grund zurzeit keine Erfordernis den Flächennutzungsplan im vorliegenden Verfahren parallel zu ändern. Es ist jedoch eine Anpassung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans, im Bereich des Industriegebietes Dörpen, an die aktuellen Nutzungen zeitnah vorgesehen. Aktuell ist die vorgenannte Trasse westlich des Stichkanals bereits durch rechtsverbindliche Be-

	bauungspläne mit anderen Nutzungen überplant. Zur Einwendung bezüglich der im FNP dargestellten Baumassenzahl wägt die Gemeinden Dörpen wie folgt ab: Eine Übernahme der Darstellungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung aus dem Flächennutzungsplan ist nicht zwingend erforderlich, wenn durch andere Festsetzungen gem. § 16 BauNVO die Größe baulicher Anlagen sichergestellt wird. Mit der GRZ = 0,8 wird die für Industriegebiete laut § 17 BauNVO zulässige Obergrenze festgesetzt. Auf Grund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet und der vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorhandene industrielle/-gewerbliche Bebauung, wird auf weitere Festsetzungen zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung (Geschossflächenzahl, Baumassenzahl, Höhe baulicher Anlagen) verzichtet. Durch den Verzicht auf weitere einschränkende Festsetzungen wird den vorhandenen/zukünftigen Gewerbetreibenden ein hohes Maß an gestalterischem Spielraum überlassen.
Wasserwirtschaft Die geplanten Flächen zur Umlegung des Gewässers II. Ordnung „Dörpener Graben" berücksichtigen lediglich die Umlegung in der Art des derzeit vorhandenen Profils mit seinen ökologischen Defiziten. Eine Umlegung bzw. ein Gewässerausbau unter Beibehaltung bzw. Neuanlage dieser defizitären Gewässerstruktur ist nicht genehmigungsfähig. Die Bewirtschaftungsziele nach § 6 WHG sind nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Gewässerentwicklungsziele für den Dörpener Graben in Form des ökologisch guten Potentials und eine Ausrichtung am Gewässerleitbild nach den „Morphologische Fließgewässertypen in Niedersachsen - Leitbilder und Referenzgewässer -„ (NLWKN 2001) bei der Flächengestaltung berücksichtigt werden. Dem Gewässer sollte auch ein entsprechender Entwicklungsraum zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollten Möglichkeiten zur Erfüllung etwaiger Kompensationsverpflichtungen genutzt werden.	Die Gemeinde Dörpen passt den Geltungsbereich an die aktuellen Planungen des Investors an. Hierdurch liegt der „Dörpener Graben“ außerhalb des Plangebietes. Zur Berücksichtigung des wasserrechtlichen Belangs wurde in Teilbereichen ein 5,0 m breiter Räumstreifen an der westlichen Grabenparzelle im Plangebiet festgesetzt. Eine eventuelle Verlegung mit Ausbau des Grabens erfolgt im Zuge einer potentiellen Erweiterung der Industrieflächen in östlicher Richtung. Zusätzlich ist im südlichen Plangebiet eine teilweise Verrohrung des Grabens zur Herstellung der infrastrukturellen Erschließung des Plangebietes erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Grabenverrohung wird im Zuge der Erschließungsplanung festgelegt. Hierzu wird ein wasserrechtlicher Antrag im Baugenehmigungsverfahren erstellt.

Naturschutz und Forsten Das Plangebiet befindet sich östlich des Betriebsgeländes der Nordland Papierwerke, wird jedoch durch den „Stichkanal Dörpen" und einen größeren Gehölzbestand, der im Mittel eine Breite von ca. 100 m aufweist und eine Größe von nahezu 7 ha hat, von dem Betriebsgelände getrennt. Im Norden grenzt eine weitere naturschutzfachlich relevante Fläche, die sowohl durch lineare Gehölzstrukturen als auch durch gehölzfreie Ruderalflächen bestimmt wird, an. Nach Süden dehnen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Gewerbe- und Industrieflächen aus. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Lineare Gehölzstrukturen, die für eine Gliederung oder Anreicherung der Fläche sorgen, sind nur vereinzelt anzutreffen.	Zur Kenntnisnahme.
Naturschutzfachliche Belange: Im Sinne des (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Gehölz- und Ruderalflächen zu legen.	Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden. Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist, den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen. Augenmerk auf die unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Gehölz- und Ruderalflächen zu legen.

2. Stellungnahme: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden
Datum: 02.12.2020

Inhalt

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Erweiterung Industriegebiet Dörpen" bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange erhebliche Bedenken.

Die Bedenken richten sich gegen die Ausweisung der Planfläche als Industriegebiet (GI) gem. (§ 9 BauNVO).

Bereits im Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81

„UPM Nordland Papier" wurde in dem zugehörigen Schallgutachten Nr. 819334-01.02 der Kötter Consulting Engineers vom 22.01.2020 eine Geräuschkontingentierung durchgeführt, in der für eine ca. 40 ha große Fläche, die auch die Planfläche des Bebauungsplanes Nr. 89 enthält, eine Abschätzung hinsichtlich verfügbarer Emissionskontingente erfolgte.

Die ermittelten Emissionskontingente der einzelnen Teilflächen bewegen sich in einer Größenordnung von 55 dB(A) bis 59 dB(A) tags und 35 dB(A) bis 39 dB(A) nachts. Sie reichen für die Ausweisung der Planfläche als Industriegebiet nicht aus und liegen weit unter dem vom ehemaligen Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) vorgeschlagenen Emissionsansätze für ein „Industriegebiet" (s. folgenden Tabelle):

Tabelle: *Vom NLÖ empfohlene flächenbezogene Emissionspegel für die Bauleitplanung.*

	Flächenbezogene Schallleistung tagsüber (6-22 Uhr) in dB(A)		**Flächenbezogene Schallleistung nachts (6-22 Uhr) in dB(A)**	
Gebietsnutzung	**von - bis**	**Mittelwert**	**von - bis**	**Mittelwert**
eingeschränktes Gewerbe-	57,5 .. 62,5	60	42,5 .. 47,5	45

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde Dörpen hält auch weiterhin an der Festsetzung des Plangebietes als Industriegebiet (GI) gem. (§ 9 BauNVO) fest. Zusätzlich ist eine Festsetzung von Lärmkontingenten im Plangebiet nicht vorgesehen.
Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird durch den Investor gutachterlich nachgewiesen, dass durch die im Plangebiet erzeugten Lärmemissionen keine nachteiligen Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind.
In Abstimmung mit dem potentiellen Investor wurde seitens der Gemeinde Dörpen vereinbart, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte um mind. 10 dB (A) unterschritten werden. Der Investor hat diese Vorgaben fachlich prüfen lassen und stellt sicher, dass im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Konfliktlösung hinsichtlich des Belangs der Lärmimmissionen erfolgt.
Die Planungen und Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen in Abstimmung mit dem potentiellen Investor. Eine Umsetzung der Planungen kann in den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

gebiet GEe				
uneingeschränktes Gewerbegebiet GE	62,5 .. 67,5	65	47,5 .. 52,5	50
eingeschränktes Industriegebiet GIe	67,5 .. 72,5	70	52,5 .. 57,5	55
uneingeschränktes Gewerbegebiet GI	> 72,5	--	> 57,5	--

In der Planbegründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 wird darauf verwiesen, dass ein entsprechendes Fachgutachten in Auftrag gegeben wird. Es ist jedoch unter Berücksichtigung der Systematik der anzuwendenden DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" kein völlig anderes Ergebnis zu erwarten.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

3. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
Datum: 02.12.2020

Inhalt
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten

Entscheidungsvorschlag:

Der Belang des Bodenschutzes wird in den Umweltbericht eingestellt. Hierbei werden die nebenstehend genannten Hinweise bezüglich Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen bzw. der Verwendung digitaler Unterlagen soweit erforderlich beachtet.

diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: **Kategorie** hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von	

Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Die EWE NETZ GmbH wurde im vorliegenden Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. Nr.8 der Synopse). Die vorh. Leitungstrassen werden bei der Planung beachtet und bleiben in ihrem Bestand erhalten. Eventuelle Umlegungsarbeiten werden mit dem Inhaber der Leitungsrechte rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt.
Objektname / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen) / EWE NETZ GmbH / Gashochdruckleitung / in Planung - beantragt HD_PON70 / EWE NETZ GmbH / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in Betrieb	
Allgemeine Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es wurde ein Hinweis auf die Erforderlichkeit von zusätzlichen Baugrunduntersuchungen im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen in Planunterlagen eingestellt.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige	

nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
4. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück **Datum: 03.12.2020** **Inhalt** Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Industriegebietsflächen) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.	**Entscheidungsvorschlag:** Zur Kenntnisnahme.
Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Industriebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Industriebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Dörpen erhalten bzw. weiter gestärkt. Durch die Nähe zum Güterverkehrszentrum (GVZ) Emsland ist der Standort günstig an die Verkehrsträger Wasserstraße, Schiene und Straße angeschlossen. Damit verfügen die neuen Flächen als Ansiedlungskriterium über einen positiv zu bewertenden Standortfaktor.	Zur Kenntnisnahme.
Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche/Industrielle Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.	Die Planungen erfolgen in Abstimmung mit dem potentiellen Investor, sodass alle Belange bzw. Auflagen im beidseitigen Einvernehmen erfolgen.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Zur Kenntnisnahme.

5. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte **Datum: 03.12.2020** **Inhalt** Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist aber zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt). Auf die im Plangebiet auf der Ostseite bzw. Nordseite entlang der Industriestraße Ost verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und insbesondere im Hinblick auf die im südlichen Plangebiet vorgesehene Herstellung eines Kreisverkehres darum gebeten, Erdarbeiten in Leitungsnähe nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Es wird auch darum gebeten, dem Verband frühzeitig die Detailplanung zu dem geplanten Kreisverkehr zur Verfügung zu stellen, um hier prüfen zu können, ob eine Leitungsumlegemaßnahme in diesem Bereich ggfs. erforderlich wird. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.	**Entscheidungsvorschlag:** Zur Kenntnisnahme. Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum in einer Breite von mindestens 1,25 m ohne schwere Oberflächenbefestigung und Anpflanzungen vorgesehen wird. Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016 beachtet. Zur Kenntnisnahme.
6. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück **Datum: 27.11.2020**	**Entscheidungsvorschlag:**

Inhalt Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnisnahme.
Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet. Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.
7. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover **Datum: 02.12.2020** **Inhalt**	**Entscheidungsvorschlag:**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. **Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).** In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Die Koordinierung der Verlegung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand er vorliegenden Bauleitplanung. Diese Abstimmungen erfolgen im Zuge der nachfolgenden infrastrukturellen Erschließungsplanung bzw. Bauausführung.
8. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg **Datum: 24.11.2020** **Inhalt** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst	**Entscheidungsvorschlag:** Zur Kenntnisnahme. Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel (markus.kinzel@ewe-netz.de) in Verbindung.	
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden PIanbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der PIanauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
9. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf **Datum: 23.11.2020** **Inhalt** Gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 bestehen unter Berücksichtigung der nachstehenden Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken: 1. Der UV 104 „Ems IV" ist im Bezug auf die Einleitung von Oberflächenwasser über Regenrückhalteanlagen in den Dörpener Graben am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen. 2. Zur Umlegung des Dörpener Grabens ist dem Unterhaltungsverband 104 ,,Ems IV" ebenfalls ein wasserrechtlicher Antrag vorzulegen. 3. Im Bereich des Räumstreifens entlang des Grabens II. Ordnung dürfen beidseitig keine Anpflanzungen erfolgen oder bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen, Zaunanlagen usw... 4. Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. und III. Ordnung angelegt werden, so ist auch hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.	**Entscheidungsvorschlag:** Die nebenstehenden Hinweise des Unterhaltungsverbandes 104 „EMS IV“ werden, soweit zutreffend und erforderlich, in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Beteiligung des Verbandes am wasserrechtlichen Verfahren ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, welches durch den LK Emsland –Untere Wasserbehörde– auf Antrag geführt wird. Der Verband erhält eine Ausfertigung der Satzungsunterlagen zur Kenntnis.

VERFAHRENSGANG: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 26.01.2021
Ing.-Büro W. Grote GmbH